

Revision Jagdgesetz und Jagdverordnung

Das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes und der revidierten Verordnung ist laut BAFU für den Sommer 2024 vorgesehen. Das zuständige Departement hat es nicht eilig, da eine spezifische Revision der Bundesjagdverordnung zur Regulierung des Wolfs für den Alpsommer 2023 mit einer entsprechenden Lösung gerade abgeschlossen wurde. Den Vernehmlassungsentwurf des UVEK für die neue Verordnungsrevision werden wir voraussichtlich im Herbst 2023 erhalten.

Die folgenden 5 Hauptpunkte werden im Jagdgesetz neu geregelt:

Artikel 3 wurde im Bereich der Jagdplanung mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Koordination zwischen den Kantonen angepasst. Bei der Jagdplanung müssen die Kantone die örtlichen Gegebenheiten sowie die Interessen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und neu auch des Tierschutzes und der Tiergesundheit berücksichtigen. Insbesondere muss eine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sichergestellt werden. Damit wird der Tierschutz bei der Jagd nun im Jagdgesetz geregelt, was für uns von großer Bedeutung ist.

Bestandesregulierungen beim geschützten Wolf sollen künftig wie beim geschützten Steinbock möglich sein, bevor ein Schaden oder eine Gefährdung von Menschen eintritt. Diese Wolfsregulierung ist nun vom 1.9. - 31.1. möglich. Das Parlament schafft in einem neuen Artikel 7adie rechtlichen Voraussetzungen für solch proaktive Eingriffe. Interessant zu wissen ist, dass eine massgebliche Reduktion des regionalen Wildbestandes durch den Wolf, neu ebenfalls ein Regulationsgrund ist. Wölfe eines Rudels, welche im Sommer Nutztiere der Rinder-oder Pferdegattung reissen, dürfen mit Zustimmung des Bundes reaktiv auf solchen Schaden bereits vom 1.6.-31.8. reguliert werden.

Im **Artikel 8** wird die fachgerechte Nachsuche nach verletzten Tieren nun im Gesetz vorgeschrieben. Unter dem Titel "Wildtierschutz" hat das Parlament Bestimmungen zur Nachsuche auf der Jagd ins Gesetz aufgenommen. Mit bis zu 20'000 Franken werden künftig Jäger und Jägerinnen gebüsst, wenn sie die Nachsuche nach verletzen Tieren nicht fachgerecht vornehmen. Dieser Artikel ist wichtig, da somit die Nachsuche im Jagdgesetz geregelt und nicht mehr dem Tierschutzgesetz untersteht. Ein Binden und Abtun von Wild durch geeignete Hunde sollte somit nicht mehr strafbar sein.

Im **Artikel 11a** bezeichnet der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der Korridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore. JagdSchweiz kämpft seit vielen Jahren für diesen Artikel. Er ist für unsere Wildtiere und deren Lebensräume von zentraler Bedeutung.

Im **Artikel 13** wird neu geregelt, dass bei Schaden, den Biber verursachen, sich Bund und Kantone zusätzlich nun auch an der Vergütung von Schaden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, beteiligen.

Was die **Revision der Jagdverordnung** betrifft, so haben wir bereits intensive Gespräche mit dem BAFU geführt. Für uns ist es entscheidend, dass die Regulierung von geschützten

Arten wie Luchs, Biber und Höckerschwan klar geregelt wird. Dies ist im aktuellen Artikel 12 Absatz 4 vorgesehen. Wäre die letzte Revision des Jagdgesetzes angenommen, so wäre dieser Artikel gestrichen worden. Aufgrund der des Referendums wurde er beibehalten und sinngemäss fordern wir nun eine klare Regelung zu diesem Thema auf Verordnungsstufe.

Bleifreie Munition dürfte nicht mehr auf der Tagesordnung stehen, da der Nationalrat es im März 2023 - bedingt durch die Motion Munzhttps://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suchecuria-vista/geschaeft?AffairId=20223641 - abgelehnt hat, diese zu verbieten. JagdSchweiz empfiehlt die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition bereits seit mehreren Jahren: http://jagd.ch/assets/Uploads/181022-Bleifreie-Munition-Ratgeber-4-Einzelseiten-de.pdf

Es sollte auch klar sein, dass keine jagdbaren Arten reduziert werden, wie dies in der vorherigen Revision des Jagdgesetzes mit z. B. 12 Wildentenarten vorgesehen war. Auch hier, bedingt durch das Referendum, steht dies bei der Verordnungsrevision nicht mehr zur Debatte.

Wie wir bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz erwähnt haben, muss es in Zukunft möglich sein, dass ausgebildete Hunde im Notfall verletzte Tiere binden und töten können. Dies muss in der Verordnung klar geregelt werden, damit wir bei der Jagd nicht mehr mit dem Tierschutzgesetz in Konflikt geraten.

In Bezug auf den Schiessnachweis fordern wir, dass die Kantone für die Periodizität verantwortlich bleiben und nicht der Bund eine Periodizität vorschreibt. Ebenso sollen die Kantone per Verordnung verpflichtet werden, sich finanziell am Bau und Unterhalt von Schiessanlagen für die Jagd zu beteiligen.

Wir fordern die Freigabe des Schalldämpfers und die Möglichkeit, leichter Instrumente für das Schießen bei Nacht einzusetzen.

Dies sind nur die wichtigsten Punkte, die wir in die Verordnungsrevision eingebracht haben. Das Ergebnis werden wir wahrscheinlich im September sehen, wenn wir den Entwurf der Verordnungsrevision zur Konsultation erhalten. JagdSchweiz wird nach Erhalt des Entwurfes der Verordnungsrevision eine detaillierte Stellungnahme erarbeiten. Diese Stellungnahme wird JagdSchweiz zeitgerecht an alle unsere Mitgliederverbände weiterleiten.